

Die nicht exakte Gewährleistung der Rechte für Verhaftete und die nicht einheitliche Gestaltung der Vollzugsmaßnahmen beeinträchtigen objektiv die erzieherische Wirksamkeit des Untersuchungshaftvollzuges, schädigen das Ansehen des MFS, können in Einzelfällen Anlässe für gegen die Sicherheit und Ordnung gerichtete Demonstrativhandlungen und Provokationen Verhafteter sein oder im Falle von verhafteten BRD-Bürgern und Bürgern Westberlins von der ständigen Vertretung der BRD in der DDR genutzt werden, um das MFS und speziell den Untersuchungshaftvollzug unmittelbar anzugreifen und zu verleumden.

Insbesondere bei der Verwahrung verhafteter Ausländer und ihrer Betreuung zur vollen Wahrnehmung und Sicherung ihrer Rechte müssen noch prinzipieller gesamtstaatliche Zusammenhänge erkannt und in der operativen Praxis des Untersuchungshaftvollzuges in allen Diensteinheiten der Linie XIV Beachtung finden.

Das Wissen um die Brisanz der Verhaftung eines Ausländers und deren möglicher Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen muß verstärkt Anlaß sein, sich noch konsequenter mit Unzulänglichkeiten in der Verwahrung und Sicherung verhafteter Ausländer auseinanderzusetzen.